

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Mai 2015	Nr. 13
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS) und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport-/ Gesundheitsmanagement
Vom 26. Februar 2015.....

82

**Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS)
und der Deutschen Hochschule für Prävention und
Gesundheitsmanagement (DHfPG)
für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang
Sport-/Gesundheitsmanagement**

Vom 26. Februar 2015

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes (UdS) hat auf Grund des § 59 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) gemeinsam mit der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der UdS und der DHfPG vom 9. Oktober 2014 folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss „Master of Business Administration“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums, der Ministerpräsidentin des Saarlandes und des Senats der DHfPG hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement der UdS und der DHfPG. Des Weiteren gilt die Studien- und Prüfungsordnung der DHfPG soweit in dieser Ordnung keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen sind die DHfPG sowie die Fakultät 1 (Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät), Fakultät 2 (Medizinische Fakultät) und Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der UdS auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der UdS und der DHfPG vom 9. Oktober 2014.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der UdS und die DHfPG verleihen auf Grund der in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium den akademischen Grad „Master of Business Administration“.

(2) Im Master-Studium erwerben die Studierenden, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse, einen Überblick über die Zusammenhänge des vermittelten Fachwissens sowie die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiums werden in der Studienordnung der DHfPG und dem Studienverlaufsplan geregelt, die den Aufbau des Studiums beschreiben.

(4) Das Erbringen von Leistungsnachweisen und das Anfertigen der Master-Thesis (Master-Arbeit) setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang an beiden Hochschulen voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien.

(5) Zur Finanzierung des Studienbetriebes erhebt die DHfPG monatliche Studiengebühren. Die Studiengebühren beinhalten die portofreie Lieferung des Studienmaterials, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die fachliche und pädagogische Betreuung durch die Tutoren sowie die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen (Zeugnisse, Diploma-Supplement). Die Studiengebühren schließen keine Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung ein. Weiteres regelt das Preisverzeichnis der DHfPG.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums zwei Jahre (4 Semester). Wahlweise kann der Studiengang nebenberuflich innerhalb von sechs Semestern absolviert werden.

(2) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der/die Studierende beurlaubt war.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul wird mit dem verpflichtenden Besuch der Präsenzphase und Prüfungsleistungen (einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Ein Modul sollte im Regelfall einen Umfang von mindestens 5 CP aufweisen.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Credit Points werden in der Regel durch den verpflichtenden Besuch der Präsenzphase, Prüfungsleistungen und dem entsprechenden Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben.

(4) Die Studienordnung sowie der Studienverlaufsplan der DHfPG für den Master-Studiengang „Sport-/Gesundheitsmanagement“ findet Anwendung. Der Studienverlaufsplan enthält die Abfolge der Module. Dabei wird jedes Modul mit dem Workload, dargestellt in

Credit Points, ausgewiesen¹. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung verlangt wird.

(5) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und das Modul durch eine benotete Prüfungsleistung und/oder den Besuch der Präsenzphase erfolgreich abgeschlossen wird.

(6) Prüfungen zu Modulen dienen dem Abprüfen der in den Modulen erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und sind Teil des Masterabschlusses.

(7) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im Studiensekretariat der DHfPG eine Ergebnisdokumentation geführt, die nach jedem Studienmodul aktualisiert wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen.

§ 5 Studienaufwand

(1) Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 18 CP auf die Master-Thesis.

(2) Im Studienverlaufsplan ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang ca. 60 CP erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungsnachweise sind so zu gestalten, dass das Masterstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Den Abschluss des Studiums bildet die Master-Thesis.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt DHfPG

(1) Für die Durchführung der Prüfungen des Master-Studiengangs bilden die Fakultät 1 (Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät), Fakultät 2 (Medizinische Fakultät) und Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der UdS und die DHfPG einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungsamt der DHfPG unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Vier Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, hiervon jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin aus jeder Spezialisierungsrichtung. Sollte nicht einer der vier Vertreter/eine der vier Vertreterinnen Mitglied der UdS sein, ist ein zusätzlicher Vertreter/eine zusätzliche Vertreterin aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der UdS vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät 5 in den Prüfungsausschuss zu entsenden,
2. der Rektor/die Rektorin der DHfPG (Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses) und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden des Master-Studiengangs Sport-/Gesundheitsmanagement mit eingeschränktem Stimmrecht.

¹ Angaben zu Semesterwochenstunden errechnen sich aus den festgelegten Präsenztagen, die jeweils mit 8 Zeitstunden und damit 0,75 Semesterwochenstunden anzurechnen sind.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung zur Entscheidung anstehen, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird von den Studierenden des Master-Studiengangs Sport-/ Gesundheitsmanagement jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

(6) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;
2. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Master-Thesis zu bestellen;
3. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis zu entscheiden;
4. über Anträge zur Sprache von Prüfungen zu entscheiden;
5. über Studienzeiten, Prüfungsleistungen des Masterstudiums anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
6. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Thesis zu bestellen;
7. die Note für die Master-Thesis festzusetzen;
8. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
9. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen zu entscheiden;
10. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden;
11. über Einsprüche eines Studierenden/einer Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Master-Thesis nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen,

außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/innen an Fachhochschulen gemäß der Vorgabe der Kultusministerkonferenz erfüllen, bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außer planmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Master-Thesis können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an anderen Hochschulen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen gemäß der Vorgabe der Kultusministerkonferenz erfüllen, bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Betreuern/Betreuerinnen bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Leistungsnachweisen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur bestellt werden, wer einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 8 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des/der Studierenden sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 9 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen. Diese sind Hausarbeiten, Klausuren, Einsendeaufgaben, Prüfungsgespräche und Projektarbeiten. Die Form und Dauer der Prüfungsleistungen für ein Modul enthält der Studienverlaufsplan und wird zu Beginn des Studiums bekannt gegeben. Termine für Prüfungsleistungen werden dem/der Studierenden ein Jahr im Voraus bekanntgegeben.

(2) Leistungsnachweise dienen der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden. Der Studienerfolg eines Moduls wird mit einer Note gemäß § 10 bewertet. Der Studienverlaufsplan enthält die geforderte Prüfungsleistung eines Moduls.

(3) Jedes Modul beinhaltet eine Prüfungsleistung (Modulprüfung), die während oder nach der Präsenzphase mit einem vorgegebenen Bearbeitungszeitraum verlangt wird. Mit der bestandenen Prüfung und dem verpflichtenden Besuch der Präsenzphase wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der/die Studierende erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points.

(4) Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(5) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 10 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(6) Macht ein Studierender/eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	bei einer hervorragenden Leistung;
2 = gut	bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Es gilt folgende prozentuale Aufteilung der Noten:

<i>Note</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Punkte</i>
0,5–1,4	„sehr gut“	100 % bis 94 % der erreichbaren Punktzahl
1,5–2,4	„gut“	< 94 % bis 85 % der erreichbaren Punktzahl
2,5–3,4	„befriedigend“	< 85 % bis 72 % der erreichbaren Punktzahl
3,5–4,4	„ausreichend“	< 72 % bis 55 % der erreichbaren Punktzahl
ab 4,5	„nicht ausreichend“	< 55 % der erreichbaren Punktzahl

Bei der Bildung der Noten wird das Ergebnis auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung

eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Werden die Master-Thesis oder eine Prüfungsleistung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-) Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(6) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die abschließende Master-Thesis bestanden sind, alle Präsenzphasentage besucht wurden und die Laufzeit des Studienvertrages erfüllt wurde.

(7) Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt der DHfPG dies dem Studierenden/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 11

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der/die Studierende zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Versäumt der Studierende/die Studierende ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfungsleistung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der/die gleiche Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Studierende/die Studierende die Prüfungsleistung erneut erbringen.

(4) Versucht der/die Studierende, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der/die Studierende zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch das Prüfungsamt der DHfPG mit einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden durch das Prüfungsamt der DHfPG schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der/die Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 7 Abs. 1 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der/Die Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Studierenden/der Studierenden durch das Prüfungsamt der DHfPG mit einem schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der/die Studierende vom Prüfungsamt der DHfPG erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Ausschluss vom Prüfungsverfahren feststellen.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Teile des Masterstudiums bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des/der Studierenden anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern kein wesentlicher Unterschied von Studienzeiten, erbrachten Prüfungsleistungen hinsichtlich der Lernergebnisse, Inhalte, Anforderungen sowie des Studienaufwands nachgewiesen werden kann.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 13

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch das Prüfungsamt der DHfPG mit einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 14 Akteneinsicht

Dem/Der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. des/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

§ 16 Zugang zum Master-Studium

(1) Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme des weiterbildenden Master-Studienganges Sport-/ Gesundheitsmanagement ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss.

(2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter zwei Jahren.

(3) Die besondere Eignung wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Bestehen eines Auswahlverfahrens.

§ 17 Zulassung zur Master-Thesis

(1) Das Bearbeiten der Master-Thesis setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Master-Studienganges voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den Master-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement;

2. die im Studienverlauf definierten Prüfungsleistungen;
3. den verpflichtenden Besuch der Präsenzphasen.

§ 18

Master-Thesis: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

- (1) In der Master-Thesis soll der Kandidat ein Problem des Studienganges unter Verdeutlichung des Praxisbezuges und auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse methodisch bearbeiten.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.
- (3) Der Kandidat muss dem Prüfungsausschuss zunächst ein Thema für die Arbeit vorschlagen. Im Falle der Ablehnung kann ein zweiter Themenvorschlag verlangt werden. Bei der Auswahl des Themas durch den Prüfungsausschuss besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fachgebiet oder Thema.
- (4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Zeichnet sich ab, dass diese Frist aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann, so kann sie vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (6) Der Kandidat kann das Thema innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgeben. Die Rückgabe ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung möglich, dass gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt wird. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Prüfung und diese damit als „nicht bestanden“. Mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt ein neuer Bearbeitungszeitraum.
- (7) Muss die Bearbeitung der Master-Thesis wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Studiensekretariat der DHfPG vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.
- (8) Wird die entsprechend der Bearbeitungszeit gesetzte Abgabefrist nicht eingehalten, so ist die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 2) sinngemäß.
- (9) Die Master-Thesis muss fristgemäß in geforderter Form (digital) dem Prüfungsamt der DHfPG eingereicht werden.
- (10) Zusammen mit der Master-Thesis ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als

Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Thesis ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Master-Thesis wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die den Kandidat/die Kandidatin betreut hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Thesis ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 10 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Thesis nach § 10 Abs. 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Master-Thesis mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Thesis. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 10 Abs. 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Thesis fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Thesis sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19

Abschluss des Master-Studiums, Noten

(1) Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung bestanden ist;
2. die Präsenzphasen besucht wurden;
3. die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Master-Thesis) gemäß der Studienordnung erreicht sind;
4. die Laufzeit des Studienvertrages erfüllt ist;
5. die Master-Thesis bestanden ist.

(2) Das Studium kann nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Master-Thesis endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Master-Thesis.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Master-Thesis jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Thesis multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Master-Thesis dividiert. Das Ergebnis wird auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Master-Zeugnis (Abschlussdokumentation) und in der Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

- bis 1,4 = sehr gut;
 1,5 bis 2,4 = gut;
 2,5 bis 3,4 = befriedigend;
 3,5 bis 4,4 = ausreichend;
 ab 4,5 = nicht ausreichend

(6) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden über das

Prüfungsamt der DHfPG hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Thesis

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag mit ausreichender Begründung eine weitere Wiederholung von Modulprüfungen genehmigen. Das gilt insbesondere dann, wenn das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung für den Prüfling eine unverhältnismäßige soziale Härte bedeuten würde.

(3) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Für die Wiederholung der Master-Thesis bekommt der/die Studierende für die Nachbearbeitung einen erneuten Abgabetermin vier Wochen nach Ergebnisbekanntgabe mitgeteilt.

(4) Wird eine Master-Thesis innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandenen Prüfungen wird alsbald ein Zeugnis (Abschlussdokumentation) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern und die Note der Master-Thesis.

(2) Das Zeugnis kann über die Angaben in Absatz 1 hinaus zusätzlich Spezialisierungsrichtungen sowie weitere erbrachte Leistungen ausweisen.

(3) Das Zeugnis wird vom Rektor/von der Rektorin der DHfPG, dem Dekan/der Dekanin der Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der UdS sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsamtes der DHfPG unterzeichnet. Es trägt das Datum der letzten Unterzeichnung.

§ 22

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Business Administration‘ wird durch eine Master-Urkunde, die die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern enthält. Die Urkunde wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsamtes der DHfPG, dem Rektor der DHfPG/der Rektorin der DHfPG und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der UdS unterzeichnet. Sie trägt das Datum der letzten Unterzeichnung.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem/der Studierenden der akademische Grad eines ‚Master of Business Administration‘ (MBA) verliehen.

§ 23

Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und des Studienkontos (Transcript of Records) zusätzliche Belege ausgehändigt.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. April 2015



Der Universitätspräsident der UdS
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Saarbrücken, 30. April 2015



Der Rektor der DHfPG
(Prof. Dr. D. Lupp)